



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 39 vom 11. Mai 2017

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Internationale Kriminologie (M.A.)

Vom 7. Dezember 2016

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 20. Februar 2017 die am 7. Dezember 2016 vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften aufgrund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), in der Fassung vom 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472), beschlossene Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Internationale Kriminologie gemäß § 108 Absatz Satz 3 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) in der Fassung vom 15. Juni 2016 und beschreiben die Module für den Masterstudiengang Internationale Kriminologie.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 1: Studienziel

(1) Der Masterstudiengang Internationale Kriminologie beschäftigt sich mit Fragen der gesellschaftlichen Produktion von Normen und Normalität, Abweichung und Kriminalität, Gefahren und Risiken sowie entsprechenden Kontrolltechnologien und Interventionsformen. Im Blickpunkt stehen die sozialen Praktiken und gesellschaftlichen Dynamiken, die sich auf den Ebenen von „Mikropolitiken“ sozialer Orte und Institutionen bis hin zu „globalen“ Sicherheitsinterventionen nachzeichnen lassen.

(2) Das Studium ist interdisziplinär im Schnittfeld zwischen Rechts- und Sozialwissenschaften angesiedelt und vermittelt Wissen und Fertigkeiten zu einschlägigen Methoden und Theorien auf einem fortgeschrittenen und an internationalen Debatten orientierten Niveau.

(3) Der Studiengang ist forschungsorientiert. Studienziel ist die Befähigung zur Analyse und kritischen Reflexion der Herstellung „kriminologischer Tatsachen“, zu selbständiger Forschung, sowie zur Einbringung kriminologischen Wissens in den öffentlichen Diskurs.

(4) Das Studium setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus, auf dem der Master sinnvoll aufbauen kann (z. B. Soziologie, Politikwissenschaft, Cultural Studies, Human Geography, Rechtswissenschaft).

Zu § 1 Absatz 4: Durchführung des Studiengangs

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg.

Zu § 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

Zu § 4 Absatz 1: Grundstruktur des Studiengangs

Der Masterstudiengang Internationale Kriminologie umfasst 120 Leistungspunkte (LP). Er gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlbereich.

Zu § 4 Absatz 2 und 3: Modulstruktur

(2) Der Pflichtbereich

Der Pflichtbereich (104 LP) besteht aus fünf Modulen:

a) Grundlagenmodule (28 LP)

- Grundlagen der Kriminologie (1. Fachsemester) 14 LP
- Grundlagen der kriminologischen Forschung (1. Fachsemester) 14 LP

b) Abschlussmodul (30 LP)

- Abschlussmodul (4. Fachsemester) 30 LP

c) Forschungsmodul (22 LP)

- Forschungsmodul (2. und 3. Fachsemester) 22 LP

d) Profilmodul (24 LP)

- Ein- und zweisemestrige Seminare mit je 6 oder je 12 LP und im Gesamtumfang von 24 LP

Es sind im 1., 2. und 3. Fachsemester im Profilmodul Spezielle Kriminologien Veranstaltungen im Gesamtumfang von 24 LP zu absolvieren.

(3) Der Wahlbereich

Es können im Wahlbereich (16 LP) obligatorisch solche Angebote anderer Masterstudiengänge der Universität Hamburg gewählt werden, die explizit als für Studierende dieses Studiengangs geeignet ausgewiesen sind. Sonstige Angebote anderer Masterstudiengänge der Universität Hamburg dürfen nur auf Antrag beim Prüfungsausschuss und im Falle anerkannter Eignung gewählt werden. Aus dem Angebot des Studiengangs können zudem gewählt werden:

- Modul 6: Berufspraktikum (4 Wochen, 6 LP),
- Modul 7: „Sokrates Common Session“ (4 LP)

sowie einzelne Seminare aus dem Angebot des Profilmoduls, soweit sie noch nicht im dortigen Modulkontext besucht wurden.

Die Module 6 und 7 können jeweils zwei Mal gewählt werden, sofern zwei unterschiedliche Praktika und zwei unterschiedliche Sokrates Common Sessions erfolgreich absolviert und die in den entsprechenden Modulbeschreibungen genannten Bedingungen erfüllt worden sind.

Eine Tätigkeit als Tutorin oder Tutor in Pflichtmodulen des Bachelorstudienganges Soziologie der Universität Hamburg während des Masterstudiums kann auf Antrag der Studierenden als Studienleistung im Wahlbereich mit 6 LP angerechnet werden, wenn diese Tutorentätigkeit durch eine hochschuldidaktische Schulung begleitet wird. Die Prüfungsleistung ist in Form eines Auswertungsberichtes zu einem Tutorium zu erbringen.

(4) Im Rahmen des Studiums kann im dritten Fachsemester ein einsemestriges Auslandsstudium in einem kriminologischen Masterprogramm absolviert werden. Während des Auslandssemesters sollen Module im Umfang von 30 (mindestens aber 20) LP belegt werden. Sofern Teile eines semesterübergreifenden Moduls im zweiten Semester absolviert wurden, ist im Falle eines Auslandssemesters im dritten Semester die Möglichkeit zu eröffnen, in Form von Teilprüfungsleistungen über die absolvierten Modulelemente die anteiligen LP zu erwerben.

Zu § 5 Lehrveranstaltungen

Zu § 5 Absatz 1: Lehrveranstaltungsarten

Weitere Lehrveranstaltungsarten sind:

- „Sokrates Common Session“: drei- bis sechstägige Treffen von Lehrenden und Studierenden aus den teilnehmenden Universitäten des „Common Study Programme on Criminal Justice and Critical Criminology“ an einem der Standorte. Sie finden ein- bis zweimal pro Jahr jeweils zu einem definierten Thema an einer der beteiligten Universitäten statt. Konferenzsprache ist Englisch. Die Seminare, in denen Vortragsthemen und -formen gemeinsam erarbeitet werden, werden in englischer Sprache durchgeführt.
- Team Studies: Studierende bearbeiten in Kleingruppen (in der Regel 3-5 Personen) über ein Semester hinweg eine kriminologische Fragestellung aus dem Themenbereich des Moduls, in dessen Rahmen Team Studies angeboten werden. Das Gruppenprojekt wird mit einer Prüfungsleistung in Form einer Teamarbeit abgeschlossen. Abschließend sollen die Ergebnisse im Rahmen der Lehrveranstaltung präsentiert werden.

Zu § 5 Absatz 4: Anwesenheitspflicht

Für alle Lehrveranstaltungen, mit Ausnahme von Vorlesungen, gilt generell die Anwesenheitspflicht, es sei denn, die bzw. der jeweilige Lehrende befreit die Studierenden in ihrer bzw. seiner Lehrveranstaltung von der Anwesenheitspflicht.

Zu § 9 Zulassung zu Modulprüfungen

Zu § 9 Absatz 3 Satz 6:

Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende.

Zu § 9 Absatz 5:

Die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende kann bei der letzten Prüfungsmöglichkeit die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die bzw. der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat.

Zu § 10 Anzahl der Prüfungsversuche

Zu § 10 Absatz 1 Satz 4

In Modulen mit der Prüfungsart Klausur werden für diese zwei Prüfungstermine angeboten. Für alle anderen Prüfungsarten wird für jede Prüfung ein Termin angeboten.

Zu § 12 Prüfende

Zu § 12 Absatz 1

Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden.

Zu § 13 Studienleistung und Modulprüfungen

Zu § 13 Absatz 1: Studienleistung

Unbenotete Studienleistungen, die in den Modulbeschreibungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung vorgesehen sind, können sein:

- Protokoll von Lehrveranstaltungen
- Kurzreferat
- Beteiligung an einem Gruppenreferat
- Verfassen einer vorgegebenen Zahl von Essays, Exzerpten oder Rezensionen
- Erstellen von annotierten Literaturlisten
- erfolgreiche Teilnahme an einem schriftlichen Test oder einer Klausur
- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Dokumentation und Reflexion der individuellen Lernanstrengungen
- Erstellen und Präsentation eines Exposés der Abschlussarbeit.

Art und Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen werden von den Lehrenden mit Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben.

Zu §13 Absatz 2: Abweichende Prüfungsart

Die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende kann in begründeten Ausnahmefällen bei einer Prüfung, die nicht bestanden wurde und wiederholt wird, eine abweichende Prüfungsart festlegen.

Zu § 13 Absatz 4: Prüfungsarten

(1) Weitere Prüfungsarten – neben Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit Referat, Praktikumsabschlüsse, Projektabschlüsse, Übungsabschlüsse und Exkursions- und Berufspraktikumsabschlüsse – sind:

a) Projektarbeit: Eine Projektarbeit umfasst die Anwendung empirischer Forschungsmethoden auf eine soziologische Fragestellung sowie die mündliche Präsentation und/oder schriftliche Ausarbeitung der Ergebnisse. Die Bewertungskriterien für eine Projektarbeit orientieren sich an den Lehrinhalten und dem wissenschaftlichen Niveau des entsprechenden Moduls.

b) Studienarbeit: Eine Studienarbeit umfasst die mündliche Präsentation und schriftliche Ausarbeitung einer Problem- oder Fragestellung aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung.

c) Studienbegleitende Essays: In einer vorgegebenen Zahl von Essays soll die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Argumentieren geübt und nachgewiesen werden. Ein Essay soll einen Umfang von ca. drei bis 5 Seiten haben. Die Anzahl wird von der bzw. dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

d) Studienbegleitende Übungsaufgaben: Diese Prüfungsart besteht aus einer angemessenen Anzahl von schriftlichen Aufgabenstellungen, die von der oder dem Lehrenden regelmäßig ausgegeben werden und von den Studierenden in einer vorgegebenen Zeit zu bearbeiten und einzureichen sind. Die Anzahl wird von der bzw. dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

e) Teamarbeit: Eine Teamarbeit ist ein analytischer wissenschaftlicher Text, der im Rahmen der Lehrveranstaltungsart „Team Studies“ als Gruppenarbeit erstellt wird. Eine Teamarbeit soll in der Regel einen Umfang von zehn Textseiten (etwa 3000

Wörter) pro Gruppenmitglied haben. Abweichungen sind mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin abzustimmen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Gruppenmitglieder soll auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und individuell bewertbar sein. Um die individuelle Bewertung zu erleichtern, kann eine mündliche Prüfung Teil der Modulprüfung sein. Ob eine Teamarbeit mit oder ohne mündliche Prüfung benotet wird, gibt der Betreuer bzw. die Betreuerin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

f) Auswertungsbericht zu einem Tutorium: Der Auswertungsbericht soll in der Regel einen Umfang von zehn Textseiten (etwa 3000 Wörter) haben. Der Bericht soll sich auf das Tutorium sowie auf die hochschuldidaktische Übung oder Veranstaltung beziehen. Es sollen die Erfahrungen, die im Tutorium bei der Vermittlung wissenschaftlichen Wissens gemacht wurden, reflektiert und zu hochschuldidaktischen Konzepten in Beziehung gesetzt werden.

g) Take-Home Exam: Ein Take-Home Exam besteht aus der schriftlichen Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von den Studierenden in Heimarbeit innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt.

(2) Gruppenarbeit

Studien- und Prüfungsleistungen können mit Ausnahme der Klausur nach Absprache mit der bzw. dem Lehrenden auch in Form einer Gruppenarbeit bzw. Gruppenprüfung zugelassen werden, sofern der zu bewertende Beitrag eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und individuell bewertbar ist (auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien).

(3) Prüfungssprache

Wenn laut Modulbeschreibung Deutsch und Englisch als Prüfungssprache zulässig sind, dann ist die konkrete Prüfungssprache zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben.

(4) Learning Contracts

Im Rahmen von Lernvereinbarungen (Learning Contracts) kann zwischen einer Studierenden bzw. einem Studierenden und einer Betreuerin bzw. einem Betreuer der Erwerb von Leistungspunkten durch das Erbringen von Prüfungsleistungen außerhalb des regulären Lehrangebotes vereinbart werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.

Zu § 14 Masterarbeit

§ 14 Absatz 2: Zulassung zur Masterarbeit

Die Zulassung zur Masterarbeit setzt nicht das Erreichen einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten voraus. Bei Erreichen von 90 LP soll die bzw. der Studierende innerhalb von 6 Wochen die Zulassung zur Masterarbeit beantragen. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist das Datum der Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses.

Zu § 14 Absatz 4: Vermittlung der Betreuerin bzw. des Betreuers

Auf Antrag vermittelt die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.

Zu § 14 Absatz 6: Sprache der Masterarbeit

Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Ausnahmen hiervon kann die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und im Einvernehmen mit den Prüferinnen bzw. Prüfern gestatten.

Zu § 14 Absatz 7: Bearbeitungszeit und Umfang der Masterarbeit

(1) Bearbeitungszeit: Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt ab Anmeldung sechs Monate (183 Tage).

(2) Gruppenarbeit: Die Masterarbeit kann, nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer, auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterschieden und individuell bewertet werden kann.

(3) Umfang: Der Umfang der Masterarbeit, bei Gruppenarbeiten der individuelle Beitrag, soll in der Regel 70 bis 100 Textseiten (etwa 21.000 bis 30.000 Wörter) betragen. Abweichungen sind mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin abzustimmen.

Zu § 14 Absatz 10: Bewertungszeitraum

Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende einen längeren Bewertungszeitraum einräumen.

Zu § 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 4: Berechnung der Modulnoten

Modulnoten: Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, ergibt sich die Note aus dem entsprechend der Leistungspunktezahlgewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen, die in den Veranstaltungen des betreffenden Moduls erzielt wurden.

Zu § 15 Absatz 5: Gesamtnote

(1) Gesamtnote: Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem entsprechend der Leistungspunktezahlgewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten.

(2) Wahlbereich: Prüfungsleistungen aus dem Wahlbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

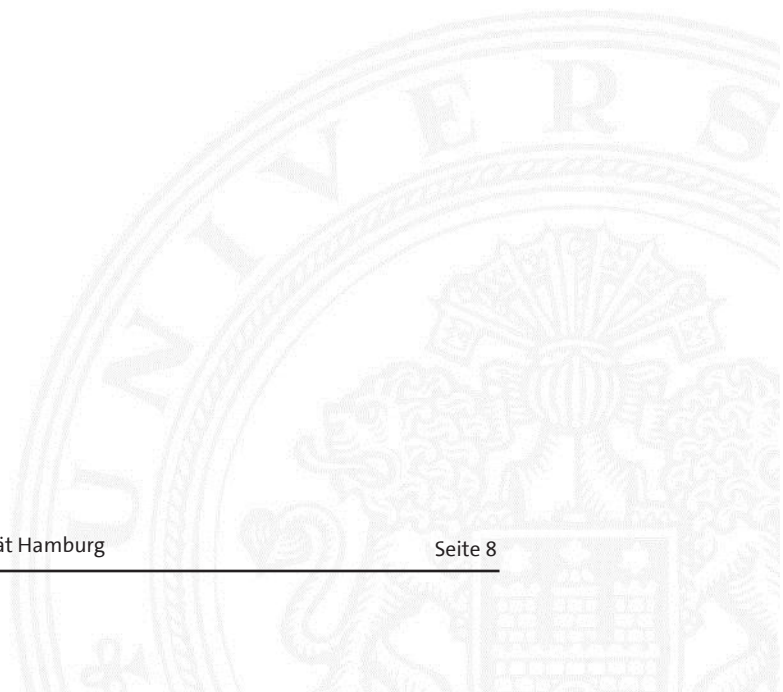
(3) **Überragende Leistungen**

Die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ wird bei überragenden Leistungen erteilt. Dies ist der Fall, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser ist.

Zu § 16
Versäumnis, Rücktritt

Zu § 16 Absatz 2: Qualifiziertes ärztliches Attest

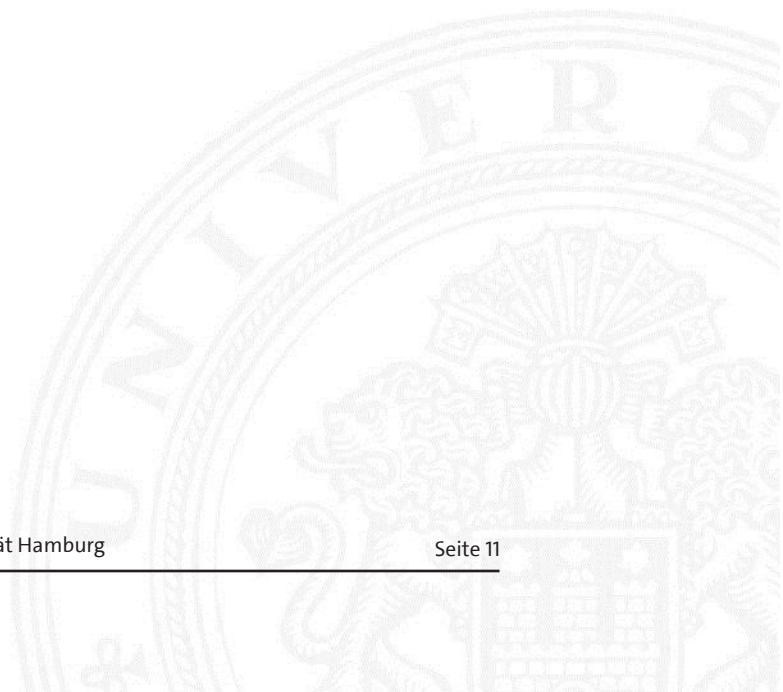
In Zweifelsfällen kann sich die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende ein qualifiziertes ärztliches Attest gemäß § 14 Abs. 7 der Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 15. Juni 2016 vorlegen lassen.



Modul: Modul 1		
Modultyp: Pflichtmodul		
Titel: Grundlagen der Kriminologie		
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Reflexion der historischen Bedingtheit kriminologischen Wissens • Kenntnis der Diskussion über den Wissenschaftscharakter und den Gegenstandsbereich der Kriminologie sowie über ihr Verhältnis zu anderen Disziplinen • Kenntnis der Diskussionen über Grundfragen und Grundbegriffe kriminologischer Wissensproduktion 	
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Genealogie der Kriminologie als Wissenschaft • Gegenstandsbereiche der Kriminologie im historischen Kontext • Schlüsselbegriffe und konzeptionelle Verschiebung von Problemstellungen der Kriminologie (z. B. von Abweichung und Norm hin zu Risiko und Sicherheit) im Kontext der Transformation von Gesellschaft und Staatlichkeit • Kriminologie und Gesellschaftswissenschaften • (Straf-)Rechtssoziologie 	
Lehrformen	Vorlesung „Genealogie kriminologischer Theorien, Institutionen und Praktiken“ (1. Fachsemester)	2 SWS
	Seminar + Tutorium „Theoretische Grundlagen kriminologischer Wissensproduktion“ (1. Fachsemester)	2+2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch, die Unterrichtssprache wird mit Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: keine Didaktische Grundlage: keine	
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Internationale Kriminologie: Pflichtmodul im 1. Fachsemester Wahlbereich: Seminare im Wahlbereich aller M.A.-Studiengänge verwendbar	
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Zulassung zur Modulprüfung setzt ggf. erfolgreich erbrachte Studienleistungen voraus. Die Art und Anzahl der Studienleistung/en werden mit Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Das Modul umfasst zwei Modulteilprüfungen in den beiden Veranstaltungen. Die konkrete Prüfungsart nach § 13 Absatz 4 sowie die Prüfungssprache werden mit Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben.	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Vorlesung „Genealogie kriminologischer Theorien, Institutionen und Praktiken“: 6 Leistungspunkte Seminar+Tutorium „Theoretische Grundlagen kriminologischer Wissensproduktion“: 6+2 Leistungspunkte	
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	14 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr	
Dauer	1 Semester	

Modul: Modul 2 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Grundlagen der kriminologischen Forschung					
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der konzeptionellen Möglichkeiten und Herausforderungen quantitativer und qualitativer kriminologischer Forschung in internationaler Perspektive • Grundlagen für die Durchführung eigener empirischer Forschungsprojekte • Erweiterung und Vertiefung der methodischen Fertigkeiten • Einschätzung der methodischen Qualität empirischer Studien 				
Inhalte	<p>a) Kriminologisches Forschungslabor I: „Grundzüge und Erprobung der Methoden qualitativer Sozialforschung“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erprobung exemplarischer Methoden wie Interview, Ethnografie (insbes. multi-sited und visual ethnography sowie Technografie), Artefaktanalyse, Situationsanalyse, Diskursanalyse • Reflexion: Forschungsethik, Theorie-Empirie-Beziehung, methodisches Vorgehen, Herausforderungen vergleichender Forschung <p>b) Kriminologisches Forschungslabor II: „Forschungsdesigns und -planung“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Fragen der Forschungsplanung: • Überführung des Forschungsinteresses in ein qualifiziertes Forschungsdesign • Wahl der angemessenen Methode für ein bestimmtes Forschungsprojekt • Überblick über unterschiedliche Forschungsansätze bzw. Methoden kriminologischer und insbesondere international vergleichender Forschung 				
Lehrformen	<table border="1"> <tr> <td>Seminar + Tutorium Forschungslabor I: „Grundzüge und Erprobung der Methoden qualitativer Sozialforschung“ (1. Fachsemester)</td> <td>2+2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Seminar Forschungslabor II: „Untersuchungsdesigns und Forschungsplanung“ (1. Fachsemester)</td> <td>2 SWS</td> </tr> </table>	Seminar + Tutorium Forschungslabor I: „Grundzüge und Erprobung der Methoden qualitativer Sozialforschung“ (1. Fachsemester)	2+2 SWS	Seminar Forschungslabor II: „Untersuchungsdesigns und Forschungsplanung“ (1. Fachsemester)	2 SWS
Seminar + Tutorium Forschungslabor I: „Grundzüge und Erprobung der Methoden qualitativer Sozialforschung“ (1. Fachsemester)	2+2 SWS				
Seminar Forschungslabor II: „Untersuchungsdesigns und Forschungsplanung“ (1. Fachsemester)	2 SWS				
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch, die Unterrichtssprache wird mit Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben.				
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: keine Didaktische Grundlage: keine				
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Internationale Kriminologie: Pflichtmodul im 1. Fachsemester				
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige und aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen sowie ggf. erfolgreich erbrachte Studienleistungen voraus. Die Art und Anzahl der Studienleistung/en werden mit Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Das Modul umfasst zwei Modulteilprüfungen in den beiden Veranstaltungen. Die konkrete Prüfungsart nach § 13 Absatz 4 sowie die Prüfungssprache werden mit Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben.				
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Seminar + Tutorium „Kriminologisches Forschungslabor I: Grundzüge und Erprobung der Methoden qualitativer Sozialforschung“: 6+2 Leistungspunkte Seminar „Kriminologisches Forschungslabor II: Forschungsdesigns und -planung“: 6 Leistungspunkte				
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	14 Leistungspunkte				

Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr
Dauer	1 Semester



Modul: Modul 3	
Modultyp: Pflichtmodul	
Titel: Abschlussmodul	
Qualifikationsziele	Das Modul dient dem Erwerb der Fähigkeit, eine relevante und unter vorgegebenen Rahmenbedingungen bearbeitbare Fragestellung aus dem aktuellen kriminologischen Diskussions- und Forschungszusammenhang entwickeln zu können, sowie dem Nachweis der Fähigkeit, diese Fragestellung selbständig und nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden im Rahmen einer größeren schriftlichen Arbeit bearbeiten und die Ergebnisse mündlich angemessen präsentieren, einordnen und verteidigen zu können.
Inhalte	–
Lehrformen	–
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Internationale Kriminologie: Pflichtmodul
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Modulprüfung stellt die Erstellung der Masterarbeit (vgl. § 14) dar. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt ab Anmeldung 6 Monate (183 Tage), entsprechend 30 LP. Prüfungssprache ist i.d.R. Deutsch oder Englisch.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Masterarbeit: 30 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	30 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr
Dauer	1 Semester

Modul: Modul 4 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Profilmodul Spezielle Kriminologien	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse der theoretischen Grundlagen, des Forschungsstands und der methodischen Herangehensweisen in den speziellen Gegenstandsfeldern unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen und Diskussionen; • Fähigkeit zur kritischen Reflexion von politischen Konzepten, aktuellen Entwicklungen und Theorien an exemplarischen Problemstellungen sowie • Fähigkeit zur Erarbeitung von Forschungsfragen und -designs unter Einbeziehung avancierter Methoden der Sozialforschung.
Inhalte	<p>Praktiken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Zentrum stehen Institutionen, Praktiken und Technologien des Umgangs mit Unsicherheit und Verletzbarkeit, der Kontrolle und der Normalisierung und der Herstellung von Ordnung. Dazu gehören Polizei und Policing; (Straf-)Recht, (internationale) Strafjustiz und Strafpraxis, alternative Ansätze im Feld der Restorative und Transitional Justice; aber auch die Politik der Geheimhaltung, Biotechnologie und Public Health. • Erörtert werden empirische Forschungen und theoretische Grundlagen zu diesen Institutionen und Praktiken in internationaler Perspektive (z. B. von der „Polizeywissenschaft“ zu Polizei; CopCulture; Security Sector Reform; Abolitionismus; Gefängnis und Gefängnisreform; „Privatisierung“ und „Kommodifizierung“ von Sicherheit); theoretische Grundlagen zu Staat, Recht und Gewalt(monopol) ; der Einsatz von Techniken (Cybersurveillance über Body-Cams, hin zu Drohnen)) und das Entstehen neuer Politiken und Handlungsethiken, wie etwa Resilienz. <p>Phänomene</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hier geht es um Entwicklungen und aktuelle Problemstellungen der Kriminal- und Sicherheitspolitik (z. B. „internationaler Terrorismus“, „Organisierte Kriminalität“; „Islamismus“, „Mikropolitik bewaffneter Gruppen“, „Hate-Crimes“, „Radikalisierung“, „Corporate Crime“, „Staatskriminalität“ und „Verbrechen gegen die Menschheit“, aber auch urbane Konflikte und Kämpfe im Citizenship) und zugehörige theoretische Perspektiven. • Untersucht werden die Rahmungen dieser Phänomene als Gefahr, Risiko, Unsicherheit, Bedrohung, Konflikt sowie deren politische Dimensionen und soziale Effekte (z. B. racism, gender inequality, räumliche Diskriminierung). <p>Scale</p> <ul style="list-style-type: none"> • Scale bezieht sich auf räumlich-temporäre Ordnungen von Sicherheit im Prozess (z. B. Trans- und Internationalisierung, Grenzregime, neue Grenzziehungen im Verhältnis von Kriminal-, Sicherheitspolitik und Kriegsführung, Grenzziehungen und Grenzkontrollen, Jurisdiktionen von Ausnahmeorten, Global and Urban Assemblages, Menschenrechte imlokalen und globalen Kontext). • Im Blickpunkt stehen Weisen der Regulierung von Kriminalität und Sicherheit „unterhalb“, „oberhalb“, „innerhalb“ sowie „jenseits“ staatlicher Organisationsformen (urbane Räume, Räume des Transits, Grenzen, internationale Flüchtlingscamps).

	<p>Macht, Medien, Wissen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Macht, Medien, Wissen beschäftigt sich mit Fragen und Techniken der Wahrheits- und Evidenzproduktion im Feld von Kontroll- und Strafpraxis (z. B. Digitale Daten und Algorithmen, Crime Mapping, (Terror-) Listen, Überwachungs- und Verdachtstechnologien, Tests, kritische Infrastrukturen). • Kritische Auseinandersetzung mit Fragen der Vermittlung und Wahrnehmung von Kriminalität und/oder (Un-)Sicherheit (z. B. Kriminalität in den Medien; Kriminalität als Medium der Identitäts- und Gemeinschaftsstiftung, subjektive Sicherheit und Politik der Sicherheit, Sicherheitskulturen, Automatisierung der Kontrolle; Öffentlichkeit und Citizenship). • Erörterung und Erprobung spezifischer theoretischer Perspektiven (z. B. Cultural Criminology, Gouvernementalität und Biopolitik, New Materialism, Surveillance und Critical Security Studies, STS, Visual/ Virtual Ethnography, Ethnography of Infrastructure, Forensis. Affect). 	
Lehrformen	<p>Seminar (2. und/oder 3. Fachsemester)</p> <p>Die Seminare können als einsemestrige oder zweisemestrige Veranstaltung mit 2 SWS oder 4 SWS angeboten werden. Die jeweilige Angebotsform wird von den Lehrenden unter Berücksichtigung didaktischer und forschungspragmatischer Gesichtspunkte gewählt. Die Studierenden müssen jeweils so viele zweisemestrige oder einsemestrige Seminare absolvieren, dass sie insgesamt 24 LP erhalten.</p> <p>Die Modulnote wird aus dem entsprechend der Leistungspunktezahl gewichteten arithmetischen Mittel der Prüfungsergebnisse der einzelnen Seminare (Teilprüfungen) gebildet.</p>	<p>à 2 SWS oder à 4 SWS</p>
Unterrichtssprache	<p>Deutsch und/oder Englisch, die Unterrichtssprache wird mit Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Formale Voraussetzungen: keine</p> <p>Didaktische Grundlage: Inhalte der Pflichtmodule des ersten Semesters</p>	
Verwendbarkeit des Moduls	<p>M.A. Internationale Kriminologie: Pflichtprofilmodul im 2./3. Fachsemester.</p> <p>Wahlbereich: Seminar im Wahlbereich aller M.A.-Studiengänge (auch Internationale Kriminologie) verwendbar.</p>	
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Prüfungen	<p>Die je nach Wahl der Seminare 2 bis 4 Modulteilprüfungen finden in der Regel als Hausarbeiten statt. Die jeweilige Art der Prüfungsleistung sowie die Bearbeitungszeit werden mit Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen kann davon abhängig gemacht werden, dass unbenotete Studienleistungen erbracht werden. Die genaue Art und Anzahl der Studienleistungen werden mit Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben.</p> <p>Die Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.</p>	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<p>Seminare mit je 6 oder 12 Leistungspunkten</p>	
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	<p>24 Leistungspunkte</p>	
Häufigkeit des Angebots	<p>1 x im Jahr</p>	
Dauer	<p>2 Semester</p>	

Modul: Modul 5	
Modultyp: Pflichtmodul	
Titel: Forschungsmodul	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Befähigung zur gegenstandsspezifischen Entwicklung von Forschungsmethoden • Selbständige Entwicklung und Bearbeitung konkreter Forschungsfragen im Rahmen eines vorgegebenen Gegenstandsbereichs, einschließlich Reflexion des Verhältnisses von Empirie und Theorie • Vertiefende Einübung in die Praxis des Forschungsmanagements, von der Antragstellung bis zur Erstellung von Abschlussberichten
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Praktischen Auseinandersetzung mit ausgewählten Forschungsmethoden • Ausarbeitung und Anwendung spezifischer Methoden im Rahmen eines Forschungsprojekts zu einem vorgegebenen Thema, vorzugsweise aus dem Bereich internationaler Kriminal- und Sicherheitspolitik bzw. unter besonderer Berücksichtigung international vergleichender Forschung
Lehrformen	Projektseminar I (2. Fachsemester) Projektseminar II (3. Fachsemester) Es werden i.d.R. jeweils zwei parallele Seminare zu unterschiedlichen Themen angeboten, von denen eines zu wählen ist.
	4 SWS 4 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch, die Unterrichtssprache wird mit Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: keine Didaktische Grundlage: Inhalte der Pflichtmodule des ersten Semesters
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Internationale Kriminologie: Pflichtmodul im 2./3. Fachsemester
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige und aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen sowie ggf. erfolgreich erbrachte Studienleistungen voraus. Die Art und Anzahl der Studienleistung/en werden mit Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Die Modulprüfung findet als Modulabschlussprüfung statt. Prüfungsform: Projektarbeit oder Hausarbeit. Die konkrete Prüfungsart sowie die Prüfungssprache werden mit Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Für Studierende, die ein Auslandsstudium absolvieren, besteht die Möglichkeit, die notwendigen LP durch zusätzliche unbenotete Studienleistungen und benotete Teilprüfungsleistungen zu erbringen (vgl. zu § 4, Absatz 5.)
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Projektseminar I: 11 Leistungspunkte Projektseminar II: 11 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	22 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr
Dauer	2 Semester

Modul: Modul 6	
Modultyp: Wahlmodul	
Titel: Berufspraktikum	
Qualifikationsziele	Im Rahmen eines 4-wöchigen Vollzeit-Praktikums in einer Institution, die mit der Kontrolle von Kriminalität und Devianz befasst ist (Polizei, Justiz etc.), oder in einer kriminologischen Forschungseinrichtung, werden praktische Einblicke und Erfahrungen vermittelt, die sowohl berufsperspektivisch als auch für die wissenschaftliche Erforschung der Praxis fruchtbar gemacht werden. Zum einen geht es dabei um das Kennenlernen möglicher zukünftiger Tätigkeitsfelder und deren wissenschaftliche Anforderungen als Orientierungshilfe für die eigene Studienorganisation. Zum anderen kann das Praktikum auch genutzt werden, um einen Praxisbereich als Forschungsgegenstand zu erkunden und mit dem darüber erworbenen theoretischen Wissen zu konfrontieren.
Inhalte	—
Lehrformen	Praktikum (1./2./3. Fachsemester) 4 Wochen
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: keine Didaktische Grundlage: keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Internationale Kriminologie: Das Modul ist ein Angebot des Wahlbereichs. Während des Studiums können bis zu zwei Mal Leistungspunkte in diesem Modul erworben werden durch die Absolvierung zweier unterschiedlicher 4-wöchiger Vollzeitpraktika.
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die durch eine Bescheinigung des Praktikumsgebers nachgewiesene Teilnahme an einem 4-wöchigen Vollzeitpraktikum voraus. Das Modul umfasst eine Modulabschlussprüfung. Prüfungsform: Praktikumsbericht Prüfungssprache: Deutsch oder Englisch
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr
Dauer	1 Semester

Modul: Modul 7 Modultyp: Wahlmodul Titel: Sokrates Common Session		
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung der Kenntnisse in der vergleichenden kriminologischen Forschung und in der internationalen Sicherheitspolitik sowie Einblick in die nationalen Besonderheiten der Kriminalpolitik • Fähigkeit, auf internationalen Tagungen aufzutreten und an kriminologischen Debatten in einer Fremdsprache (Englisch) aktiv teilzuhaben 	
Inhalte	Common Sessions sind drei- bis fünftägige Tagungen von Lehrenden und Studierenden der Partneruniversitäten des Sokrates-Programms „Common Study Sessions on Criminal Justice and Critical Criminology“, die i.d.R. einmal pro Semester jeweils zu einem definierten kriminologischen Thema stattfinden.	
Lehrformen	Vorbereitungsseminar (1./2./3. Fachsemester) Teilnahme an der Common Session	1 SWS 2 SWS
Unterrichtssprache	Englisch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: keine Didaktische Grundlage: keine	
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Internationale Kriminologie: Das Modul ist ein Angebot des Wahlbereichs. Während des Studiums können bis zu zwei Mal LP in diesem Modul erworben werden durch die Teilnahme an zwei unterschiedlichen Sokrates Common Sessions.	
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige und aktive Teilnahme an dem Vorbereitungsseminar sowie an der Common Session voraus. Das Modul umfasst eine Modulabschlussprüfung. Prüfungsform: Referat oder mündliche Prüfung. Die konkrete Prüfungsart wird mit Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Prüfungssprache: Englisch	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Vorbereitungsseminar: 2 Leistungspunkte Teilnahme an der Common Session und Prüfung: 2 Leistungspunkte	
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	4 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr	
Dauer	1 Semester	

**Zu § 23
Inkrafttreten**

(1) Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gelten für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/17 aufgenommen haben.

(2) Sie gelten mit Wirkung zum Wintersemester 2016/17 ebenfalls für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben.

Hamburg, den 11. Mai 2017
Universität Hamburg